

Zahnsteiner Tageblatt

Bezugs-Preis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Er scheint täglich mit Aus-
nahme der Sonn- und Ferien-
tage. — Anzeigen-Preis:
die einspaltige kleine Zeile
15 Pfennig.

Nr. 58

Druck und Verlag von
H. A. Schödel in Charlottenburg

Freitag, den 9. März 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schödel in Charlottenburg.

55. Jahrgang.

Ferdinand Graf Zeppelin †.

Graf Zeppelin ist Donnerstag vormittag 11^{1/2} Uhr in Charlottenburg einer Lungentzündung erlegen

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

**Über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obst-
Brennereien**

vom 24. Februar 1917. (R. G. Bl. S. 179.)

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Branntwein, der in Kleinbrennereien (§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) oder der aus Obst, Obstwein, Beeren, Treberwein, Runkelwein, Most, Weinstretern, Weinhefe, Wurzel oder Rüchständen davon, allein oder mit anderen Stoffen gemischt, hergestellt ist, sowie Mischungen, zu denen der Brenner solchen Branntwein verwendet hat, dürfen vom Brenner nur an die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Beigniederlassung München, oder nach deren Weisungen abgesetzt werden. Dies gilt auch für die mit Beginn des 11. März 1917 beim Brenner vorhandenen Bestände.

Für Branntwein, der aus Wein oder unter Zusatz von Wein hergestellt ist, verbleibt es bei den Vorschriften der Bekanntmachung über Branntwein aus Wein vom 9. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 25 — Sammlung Nr. 477). Im übrigen bleiben für Branntwein, der nicht unter die Vorschriften im Abs. 1 fällt, die Vorschriften der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) maßgebend.

§ 2. Branntwein, der die Abgabebeschränkung nach § 1 Abs. 1 unterliegt, ist vom Brenner an die Gesellschaft § 1 Abs. 1) nach deren Weisungen zu liefern. Der Brenner hat den Branntwein aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und auf Abruf zu verladen. Die näheren Bestimmungen über die Lieferung sowie über die Feststellung der für die Preisberechnung zugrunde zu legenden Mengen trifft der Vorsitzende der Reichsbraunweinstelle.

Die Gesellschaft hat den Branntwein abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht binnen einem Monat, nachdem der Brenner sich zur Lieferung bereit erklärt hat, so ist der Kaufpreis vom Ablauf des Monats an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertminderung auf die Gesellschaft über.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum auf Antrag der Gesellschaft durch die von der Landeszentralbehörde zu bestimmende Behörde auf die in dem Antrag bezeichnete Stelle übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer des Branntweins zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Zuständig ist die Behörde des Bezirkes, aus dem die Lieferung erfolgen soll.

§ 3. Für Branntwein, für den gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend Befestigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) eine Verbrauchsabgabe von 0,84 M für das Liter Alkohol zu entrichten ist, gilt die Lieferungspflicht nach § 2 nur, wenn die Erzeugung im Geschäftsjahr, im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände, 26 Liter übersteigt.

Die Abgabebeschränkung nach § 1 Abs. 1 gilt jedoch auch für solchen Branntwein.

§ 4. Die Gesellschaft hat dem Brenner einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Preis darf die von dem Vorsitzenden der Reichsbraunweinstelle nach den Weisungen des Reichskanzlers festgesetzten Grenzen nicht überschreiten; er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem der Branntwein mit der Bahn oder zu Schiff versandt wird, sowie die Kosten der Verladung deselbst ein.

Der Preis ist spätestens 14 Tage nach der Abnahme zu zahlen. Für freitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Vorsitzenden der Reichsbraunweinstelle (§ 5) der Gesellschaft zugeht.

§ 5. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig der Vorsitzende der Reichsbraunweinstelle. Bei der Entscheidung von Streitigkeiten über den Preis ist er an die gemäß § 4 festgesetzten Grenzen gebunden.

§ 6. Der Vorsitzende der Reichsbraunweinstelle bestimmt, an wen, zu welchen Zwecken und in welchen Men-

gen der Branntwein von der Gesellschaft abzugeben ist. Er setzt die Preise für die Abgabe fest.

§ 7. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft unterliegt, soweit es sich um die Ausübung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Rechte und Pflichten handelt, der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler verfügt über den bei Durchführung dieser Verordnung für die Gesellschaft sich etwa ergebenden Reingewinn.

§ 8. Der Branntwein, der der Vorschrift im § 1 Abs. 1 unterliegt, herstellt, hat der Reichsbraunweinstelle über Art und Umfang der Erzeugung auf Erfordern Auskunft zu erteilen.

Die Hersteller von Branntwein, der der Lieferungspflicht nach § 2 unterliegt, haben der Reichsbraunweinstelle, Abteilung München, und dem zuständigen Hauptamt bis zum fünften Tage jedes Monats über die bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein sowie über die im Vormonat erzeugten Mengen Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist erstmalig für die mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Vorräte bis zum 20. März 1917 zu erstatten.

§ 9. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit den im § 10 bezeichneten Strafen zu bestrafen sind. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 Zuwiderhandelt oder den ihm nach § 2 Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. wer eine von ihm nach § 8 Abs. 1 erforderliche Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder die ihm nach § 8 Abs. 2 obliegende Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wer in den Fällen des § 8 Abs. 1, 2 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Enteignung der ablieferungspflichtigen Gerstenmengen.

Nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle hatte der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen bis zum 28. Februar d. J. an die Reichs-Getreidegesellschaft m. b. H., Berlin, zur Ablieferung gebracht wurden. Die Reichsfuttermittelstelle hat nunmehr beauftragt, die Enteignung aller ablieferungspflichtigen Gerstenmengen dergestalt auszusprechen, daß vom 25. März 1917 an das Eigentum an den nicht abgelieferten Mengen auf die Reichs-Getreidegesellschaft m. b. H., Berlin, übertragen wird.

Dem Antrag muß gegenüber allen Landwirten entsprechen werden, die nicht bis zum Ablauf des 24. März 1917 ihre noch rückständigen Gerstenmengen an die Beauftragten der Reichs-Getreidegesellschaft m. b. H. oder für diese an den Kommunalverband freihändig verkauft haben. Die Verkaufsstellen sind ermächtigt, bis zum Ablauf des 24. März 1917 für reine gesunde, trockene Gerste bis zu M. 15, — für den Zentner zu bezahlen. In diesem Preise wird auch ungedroschene Gerste erworben. Die Gerste ist alsbald auszuliefern. Der Preis wird nach dem Drückergebnis berechnet. Das Stroh wird zurückgegeben.

Der Uebernahmepreis für die nach dem 24. März 1917 entfallende Gerste darf den Höchstpreis von M. 12,50 für den Zentner nicht übersteigen. Die Landwirte sind verpflichtet, die mit der Enteignung in das Eigentum der Reichs-Getreidegesellschaft übergehenden Vorräte zu verwahren u. pfleglich zu behandeln, bis die Reichs-Getreidegesellschaft m. b. H. sie in Gewahrsam übernimmt. Veränderungen an den enteigneten Vorräten sowie Verfügungen über sie sind unzulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 18 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 über Gerste mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu M. 10 000, unter Umständen auch nach § 246 des Strafgesetzbuches als Unterschlagung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

In die Kommunalverbände.

Wir nehmen Bezug auf das Rundschreiben der Reichs-Futtermittelstelle vom 26. Februar 1917 (R. 250), wonach alle bis zum Ablauf des 24. März 1917 nicht freiwillig verauflerten ablieferungspflichtigen Gerstenmengen nunmehr enteignet werden. Die Landwirte haben bis zu diesem Zeitpunkt noch einmal Gelegenheit, für ihre Gerste statt des gesetzlichen Höchstpreises von 12,50 M für den Zentner bis zu 15 M zu erhalten und durch freiwillige Abgabe die mit einer zwangsweisen Enteignung verbundenen Weiterungen und Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Um den Kommunalverbänden für die Mithewaltung, die ihnen und ihren Organen durch die Veranlassung der Gerste entsteht, ein angemessenes Entgelt zu gewähren, haben wir uns im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts entschlossen, ihnen für alle Gerste, welche nach Veröffentlichung der von der Reichs-Futtermittelstelle vorgeschriebenen Bekanntmachung von den Landwirten noch an die Kommunalverbände oder an unsere Auktäler veräußert und geliefert wird, eine besondere Vergütung von 9, — M. für die Tonne zu zahlen. Wir setzen hierbei voraus, daß die Kommunalverbände — abgesehen von der eigenen Mitarbeit — auch die Herren Amts- und Gemeindevorsteher des Bezirkes, soweit dies angängig erscheint, zur weitgehenden Mitwirkung bei den Versteigerungen heranziehen und sie veranlassen werden, die Tätigkeit unserer Auktäler und Kommissionäre nach jeder Richtung zu fördern, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie nötigenfalls bei den Auktälerhandlungen durch persönliche Einwirkung auf die Landwirte unsere Beauftragten zu unterstützen. Wir bitten, die zu dieser Mitwirkung herangezogenen Amts- und Gemeindevorsteher für ihre Mithewaltung je nach dem Ergebnis ihrer Tätigkeit an der von uns bewilligten Vergütung in angemessener Höhe zu beteiligen. Gerade im Hinblick hierauf haben wir die Höhe dieser Vergütung auf 9, — M. für die Tonne bemessen.

Die Kommunalverbände wollen sich wegen Abnahme der für die Reichs-Getreidegesellschaft m. b. H. von ihnen unmittelbar erworbenen Gerste mit unseren Geschäftsstellen oder Kommissionären in Verbindung setzen. Wegen Berechnung der von uns zu zahlenden besonderen Vergütung eruchen wir die Kommunalverbände, im Benehmen mit unseren Geschäftsstellen, Kommissionären und Auktäler, eine Liste über die in ihrem Bezirk aufgekauften Mengen zu führen und uns zweckmäßig erstmals zum 1. April 1917 eine entsprechende Aufstellung hierüber zugehen zu lassen.

Berlin W. 8, den 26. Februar 1917.

Wilhelmstr. 60a.

Reichs-Getreidegesellschaft m. b. H.
Hagedorn, Scheuer.

Wird veröffentlicht.

St. Goarshausen, den 5. März 1917.

Der königliche Landrat.

Berg, Gehheimer Regierungsrat.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB. (Amtlich.) Grahes Hauptquartier, 8. März, vormittags:

Welcher Kriegsschauplatz.

Nur in der Champagne heftiges Artilleriefeuer. Die übrigen Fronten blieben bei düstern Wetter und Schneestößen im allgemeinen ruhig.

Bei Erkundungsvorstößen zwischen Somme und Oise wurden 17 Engländer und Franzosen sowie mehrere Maschinengewehre eingebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine Gefechts-handlungen von Bedeutung. Zwischen Wiletsa und Molodetyno kam durch Bombenabwurf ein russischer Eisenbahnhof zur Entleerung.

Mazedonische Front

Nördlich des Doiransees Vorpostenkämpfe.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbündeten.

WTB. Wien, 8. März. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In den Waldkarpaten nordwestlich des Tatarapasses wurde der Feind von einer Höhe vertrieben. In Wolhynien Vorfeldgeplänkel und verstärkter Feuerkampf.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Allgemeinen geringe Gefechtsstärke. Sturmpatrouillen des Honved-Infanterieregiments 32 brachten aus der italienischen Stellung westlich von Kostanjewica 15 Gefangene ein.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

Deutscher Luftangriff auf Sulina.

Berlin, 8. März. (Antlich.) Deutsche Seeflugzeuge haben am 8. März Hafenanlagen und russische Stellungen bei Sulina angegriffen und erfolgreich mit zahlreichen Bomben beworfen. Sämtliche Flugzeuge sind trotz feindlichen Abwehrfeuers wohlbehalten zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine

In der ersten Märzwoche über 1000 Feinde gefangen.

Berlin, 8. März. (Tel. Nr. 10.) Auf der Westfront sind in der Zeit vom 1. März 333 Engländer und 730 Franzosen gefangen genommen, 32 Maschinengewehre und 25 Schnellabgewehre erbeutet worden.

Wieder 32 000 Tonnen im Mittelmeer versenkt.

Berlin, 8. März. (Antlich.) Im Mittelmeer wurden versenkt: Neun Dampfer und drei Segler mit zusammen 32 000 Tonnen, darunter am 14. Februar der bewaffnete italienische Dampfer „Torino“ (4159 Tonnen) mit Baumwolle und Reis von Alexandria nach Genua unterwegs, am 20. Februar der bewaffnete englische Transportdampfer „Mosalle“ (4237 Tonnen) mit Munition und Waffen von New York nach Saloniki, am 21. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Wathfield“ (3012 Tonnen) mit 4500 Tonnen Magnesium auf dem Wege nach England und am 22. Februar ein französischer Dampfer von etwa 1000 Tonnen, am 23. Februar der bewaffnete englische Dampfer „Burnby“ (3665 Tonnen) mit 5000 Tonnen Kohlen von Cardiff nach Algier, ein bewaffneter feindlicher Transportdampfer von etwa 5000 Tonnen mit Kohlenladung und der griechische Dampfer „Viktoria“ (1388 Tonnen), am 3. März der bewaffnete englische Dampfer „Crugdenbar“ (2789 Tonnen) mit Kohlen.

Staatssekretär für Ernährungsfragen Dr. Michaelis:

gab am Mittwoch im preussischen Abgeordnetenhaus bei der Besprechung der Ernährungsfragen folgende Äußerungen:

Das Amt, das ich übernommen habe, ist geboren aus unseren Ernährungsnotlagen. Wir haben damit zu rechnen, daß die Bestandsaufnahme vom 15. Februar nicht das Ergebnis haben wird, daß die Schätzungen, die wir im Oktober neu geprüft haben, zu gering und daß ein Mehr herauskommen wird. Wenn das der Fall ist, und damit rechne ich, dann sind wir in der Tat in diesem Jahre vor ganz schweren grundlegenden Maßnahmen gestellt, damit wir durchhalten können. Man ist vielfach der Meinung, daß es mit dem Brotgetreide in den ersten beiden Kriegsjahren gut gegangen ist, und daß es auch im dritten gut gehe. Wir haben in den Städten nicht mehr die strenge Aufsicht wie früher. Die Bäder verkaufen mehr Brot als sie dürfen. Die Brotmarken werden oft auch widerrechtlich benutzt. Unsere Vorräte sind in der erschreckendsten Art zum Sinken gebracht worden und dazu kam die Verfüllung von Brotgetreide. Es gibt in diesen Fragen keinen Widerstreit zwischen den Reports. Wer will mir auch in den Arm fallen, wenn ich meine Pflicht tue? Es wird eine schärfere Kontrolle der Städte einzuführen haben. (Hört! Hört!) Manchen Städten wird die Selbstbewirtschaftung entzogen werden müssen. Wir müssen noch mehr rationieren und noch mehr zu erfassen suchen, als es bisher gelungen ist. Es wird sich darum handeln, diejenigen Lebensmittel, die noch nicht rationiert und beschlagnahmt sind und die noch in größeren Mengen auf dem Lande vorhanden sind, durch eine wirksame Organisation zur Verbesserung der Volksernährung heranziehen. Ich erinnere nur an Gemüse, Obst, Eier und Milch. In der großen Not wird sich niemand dagegen auflehnen. Was soll geschehen, wenn wir die letzten Kriegsmomente nicht durchhalten? Ich werde mich von niemand beirren lassen. Wer mich kennt, weiß, daß ich mir kein Schert in die Hand drücken lasse, dem die Schärfe fehlt. Ich werde nicht länger im Amte bleiben, wenn mir diese Schärfe genommen wird. Der Sieg muß auch auf dem inneren Gebiet unser werden. (Beifall.)

Landwirt Höfer (Soz. a. N.) äußerte hierauf: Die hohen Lebensmittelpreise werden im Inlande gemacht. Wenn im Lande Hunger herrscht, so ist das Junkertum daran schuld. Dagegen sucht man die Schuld auf die Engländer abzuwälzen. Der Eigenwitz der Agrarier hat die hohen Preise verschuldet. (Lachen rechts.) Sie (nach rechts) sprechen immer noch von der Zukunft, lassen aber das Volk in der Gegenwart zugrunde gehen. (Ungehört!) Die Preise für Kartoffeln dürfen unter keinen Umständen erhöht werden. Der Krieg wäre längst beendet, wenn alle gleichmäßig hungern müßten.

Abg. v. d. Osten (kons.) gab zur Antwort: Der Vortredner hat in einem Augenblick, wo eine Welt von Feinden und gegenüber steht, Genossen des eigenen Volks in unverantwortlicher Weise mit Schmutz beworfen. Die städtischen Kreise stehen der landwirtschaftlichen Produktion vielfach mit erschreckender Unkenntnis gegenüber. Das landwirtschaftliche Gewerbe vertritt am wenigsten eine Generalisierung, es muß möglichst individuell behandelt werden. Deswegen wenden wir uns mit Entschiedenheit gegen den landwirtschaftlichen Produktionszwang, der geradezu zu einer Katastrophe führen würde. Die Landwirtschaft wird ungeheure Summen aufwenden müssen, um nach dem Kriege das tote Inventar wieder instand zu setzen. Das Gutachten der Professoren, das einen Ausgleich zwischen den Getreide- und Viehpreisen herbeiführen will, beruht auf einem verhängnisvollen Irrtum. Ich würde es bedauern, wenn

nach weitere Lebensmittel rationiert werden, wie der Staatskommissar es andeutete, und wenn neue Organisationen geschaffen würden. Wir ersticken jetzt schon an der Fülle von Organisationen; und tut im Gegenteil eine Vereinfachung der Organisationen not. Wir wünschen dringend, daß gegenüber den verschiedenen, auf dem Gebiet der Volksernährung wirkenden Reichsstellen durch eine straffe Zentralisation Ordnung geschaffen wird. Wir würden dem Staatskommissar dankbar sein, wenn er seinen Einfluß in dieser Richtung geltend machen würde.

Graf Zeppelin †.

Der große Bezwingen der Lüste hat uns verlassen. Diese Trauerbotschaft erfüllt wohl das ganze deutsche Volk mit Schmerz, denn aus Herz gewachsen war er ihm wie seine Schöpfung, das Luftschiff, wie nur noch die U-Boote und ihr Schöpfer der Großadmiral Tirpitz. Alles in dem Leben des Grafen war groß. Das kühne Draufgängertum der Jugend, — wer kennt nicht seine berühmten Streifzüge von 1870 — das erste Fahren seiner besten Manneszeit u. das zähe Festhalten an der Verwirklichung seines Ideals, trotz mancher offener Anfeindung und manchem scheinbaren Fehlschlag. Einer der besten Deutschen, so wie ihn das Volk sich wünschte, ist von uns gegangen, aber sein Vorbild bleibt, drei Paladine hatte Kaiser Wilhelm zur Seite gehabt: Bismarck, Moltke, Noth. Drei Paladine waren in unseren Tagen dem Enkel des großen Kaisers beschieden: Zeppelin, Hindenburg, Tirpitz. Der rechte Mann am rechten Ort zur rechten Zeit — das Wort galt von jedem der drei Paladine unseres Kaisers. Einer, und wir wollen uns keiner Täuschung hingeben — der größte von ihnen — ist uns zum Troste geblieben, denn der eine ist seit Jahr und Tag aus dem Amte geschieden und der andere mußte einem Stärkeren folgen und hat fast 70 Jahre alt das Zeitliche gesegnet. Ein überreiches Leben ist abgeschlossen und mit seinem Luftschiff wird auch sein Name und sein ehrendes Andenken im deutschen Volke weiterleben. Friede seiner Asche!

Die Einzahlungsbedingungen der neuen Kriegsanleihe.

Die neue Kriegsanleihe besteht, wie bereits an dieser Stelle berichtet worden ist, wieder in fünfprozentigen Schuldverschreibungen und ferner in viereinhalbprozentigen mit 110 Prozent bis 120 Prozent auslozbaren Schatzanweisungen, wobei der Zeichnungspreis für beide Anleihearten auf 98 vom Hundert (Schuldbuchentragungen der fünfprozentigen Reichsanleihe mit Sperte bis zum 15. April 1918 97,80 M.) unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen festgesetzt ist. Obwohl der Zeichnungstermin die Zeit vom 15. März bis 16. April umfaßt, dürfen Voll- und Teilzahlungen, die letzteren in runden durch hundert teilbaren Beträgen des Nennwertes, bereits vom 31. März ab geleistet werden. Da der Zinslauf, und zwar beider Anleihearten, am 1. Juli 1917 beginnt, der erste Zinschein mithin am 2. Januar 1917 fällig wird, ist denen, die bereits am 31. März Zahlungen leisten, ein Vierteljahr Zinsen zu vergüten.

Der erste Pflichtzahlungstermin ist der 27. April. An diesem Tage müssen 30 Prozent des dem Zeichner zugefallenen Betrages an Kriegsanleihe bezahlt werden. Am 24. Mai werden weitere 20 Prozent und am 21. Juni und 18. Juli jeweils 25 Prozent fällig. Diese Pflichtzahlungstermine müssen von den Zeichnern inne gehalten werden, sofern die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 M. ergibt. Besondere Bedingungen gelten für die Einzahlungen auf Zeichnungen die bei den Postanstalten erfolgen. Auch bei den Postanstalten kann zwar schon am 31. März die Vollzahlung vorgenommen werden, sie muß jedoch am 27. April geleistet werden. Teilzahlungen sind nicht zulässig. Für die Vollzahlung, die am 31. März geleistet wird, werden 90 Tage Zinsen gleich 1 1/4 Prozent vergütet. Für die Vollzahlung, die am 27. April oder in der zwischen dem 31. März und 27. April liegenden Zeit geleistet wird, werden zur Vereinfachung des Verkehrs bei den Postanstalten gleichmäßig 63 Tage gleich sieben Achtel Prozent vergütet.

Alles nähere über die Einzahlungsbedingungen der neuen Kriegsanleihe wird nach Erscheinen der amtlichen Zeichnungsaufforderung aus dieser selbst zu ersehen und bei den Zeichnungs- und Vermittlungsstellen zu erfahren sein.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 9. März.

1) Anerkennung. Eine besonders lobende Anerkennung für große Tapferkeit wurde dem z. B. hier auf Urlaub befindlichen Musikföhrer Johann Reiländer, Sohn von Jos. Reiländer, zuteil, indem ihm für seine Heldentat auf dem westlichen Kriegsschauplatz außer dem Eisernen Kreuz auch ein Geldgeschenk von 25 M. überreicht wurde. Reiländer hat mit seinem Leutnant sowie 2 Kameraden eine ganz besonders schwierige Patrouille ausgeführt und sind alle 4 mit einem Trupp Franzosen glücklich zurückgekehrt.

2) Städtisches Beleidigungsamt. Die Alt-Kleider-An- und Verkaufsstelle im Seibelschen Hause, Adolfsstraße, wird so in Anspruch genommen, daß die Weiteruntersuchen Stunden länger anwesend sind als vorgesehen ist.

3) Die Aufhebung der Urlaubersperre. Wie der „Frl. Gen.-Anz.“ erfährt, steht die Aufhebung der Urlaubersperre für die Angehörigen des Besatzungs-Heeres demnächst bevor. Vielfach wurde bisher angenommen, daß es sich um eine rein örtliche Maßnahme einzelner Truppenbefehlshaber oder um eine Urlaubsverweigerung an Einzelne für militärische Vergehen handele. Die Annahme war jedoch unzutreffend. Die Anordnung ist lediglich zur Entlastung der Eisenbahnen und zwar für das ganze Reich

getroffen worden. Nachdem die Schwierigkeiten der Verkehrssteigerung inzwischen dank der getroffenen Maßnahmen im wesentlichen als überwunden bezeichnet werden können, ist wohl mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Urlaubsbeschränkungen der letzten Wochen in Wäld nicht mehr nötig sein werden, und daß unsere braven Feldgrauen zeitweise wieder zu Hause nach dem Rechten sehen und im Kreise ihrer Angehörigen am Heimatort einige frohe Tage verbringen können.

4) Hinweis. Am 9. 3. 17. ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, die eine Beschlagnahme, Weibepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen sowie der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile vorsieht. Alle näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung u. den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröfentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei den Gemeindebehörden einzusehen. Ausnahmen sind in der Bekanntmachung besonders vorgesehen, auch wird auf künftige Verordnungen und künftige geschichtlichen Wert, welcher von beauftragten Sachverständigen festzustellen ist, die erforderliche Rücksicht genommen. Zu bemerken ist, daß sich als Ersatz für Kupfer in Blitzschutzanlagen Eisen gut bewährt hat.

5) Warnung für Kriegervitwen. Kriegervitwen werden öfter aufgefordert, sich an irgend einem Kursus zu beteiligen. Dabei werden vielfach große Verdienstmöglichkeiten in Aussicht gestellt. Meistens tragen diese Unternehmen Namen oder Bezeichnungen, die den Anschein erwecken, als ob es sich um Wohltätigkeitsunternehmen oder soziale Fürsorge für Kriegshinterbliebene handele. Die Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums hat deshalb die amtlichen Fürsorgestellen ersucht, die Kriegshinterbliebenen hierauf aufmerksam zu machen. Den Kriegshinterbliebenen wird in ihrem eigenen Interesse dringend geraten, sich vor Beteiligten an irgendeinem Unternehmen oder Lehrkursus zunächst bei der örtlichen amtlichen Fürsorgestelle oder bei dem Arbeitsausschuß der Kriegervitwen- und Waisenfürsorge in Berlin W. 30, Mäandener Straße 49, über die Geeignetheit des betreffenden Unternehmens zu erkundigen.

6) Die Anzucht der Puffbohnen muß in diesem Jahre ganz besonders gepflegt werden, weil wir dadurch eine hochwertige, eiweißhaltige Nahrung erlangen. Sollen die Puffbohnen aber Volkernten bringen, so müssen sie im März gepflanzt werden. In den Wohngegenden hat man das Sprichwort: „Wer die Bohnen will essen, darf den März nicht vergessen.“ Bohnen, die nach März gepflanzt werden, schießen zu geil auf und tragen deshalb schlechter. Sie leiden auch viel vom Ungeziefer, und die schwarze Blattlaus verdirbt oft die ganze Ernte. Hier kann man sich nun allerdings in den letzten Jahren durch Bespritzen mit Floradit, einem Nikotinpräparat der chemischen Fabrik Schacht in Braunschweig, retten. Seitdem ich dieses Präparat gebrauche, habe ich keine Verluste durch Blattläuse gehabt. Will man Volkernten von Puffbohnen haben, so tut man gut sie vorzuleimen, sie zuerst in Risten zu pflanzen und dann erst, wenn sie 5—10 Ztm. hoch werden, ins freie Land. Die Bohnen tragen dann direkt von der Erde aus, während sie sonst oft 30—40 Ztm. über dem Boden Frucht ansetzen. Ich pflanze daher alle Puffbohnen zuerst in Risten, auch solche, die nicht früh sein sollen, um so eine reichere Ernte zu erzielen. Von Kunstdüngern sind in erster Linie Thomasmehl und Kainit zu geben, weil dadurch Fruchtansatz und Frucht befördert werden.

Niederlahnstein, den 9. März.

7) Die Kriegsunterstützungen. Der Hauptausschuß des Reichstags hat in Weiterberatung des Etats des Reichsamt des Innern folgende Entschlüsse angenommen: eine Familienbeihilfe von 20 M. für die Ehefrau und von 10 M. für jedes Kind auch während der Sommermonate weiter zu zahlen; die Wochenhilfe während des Krieges auszudehnen auf die Ehefrau der im Vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen soweit Bedürftigkeit vorliegt; den Kriegswöchenerinnen künftig 1,50 M. (statt wie bisher 1 M. pro Tag) Unterstützung zu gewähren.

Braubach, den 9. März.

8) Vom Eierhandel. Ueber den jetzt wieder eingelepten Handel mit Eiern durch die Händlerinnen äußert sich ein Braubacher Bürger in den „Rhein. Nachr.“ wie folgt: Es war am Freitag voriger Woche, da wurden auf der Bürgermeisterei Eier verkauft, das Stück zu 34 Pf. und nur an Kranke und Leidende; auf die Haushaltung kamen 5 Stück. Am gleichen Tage kam eine sog. Butterfrau mit einem großen Eierkorb nach Braubach. Die Leute ließen ihr bis zur Verkaufsstelle nach wie vor Alters die Kinder dem Mattenfänger von Hameln. Bei den Verehrern dieser beliebten Frühlingsgaben waren aber auch Hamster vertreten, denn die Frau verkaufte leider Jedem nach Wunsch und da nahm sich der Eine und sicher noch ein Anderer gleich 50 Stück Eier, obwohl auch hier das Stück 34 Pf. kostete; er dachte wahrscheinlich an frühliche Ostern und nicht an seine leidenden Mitbrüder, von denen Manche das Nachsehen hatten. Wenn nun die Behörde nur an Kranke 5 Stück abgibt, dann sollte sie solchen Händlerinnen doch einfach vorschreiben: Du kannst Eier verkaufen an Kranke und Gebunde, aber nicht mehr als 5 bis höchstens 10 Stück an dieselbe Person. Das wäre nicht mehr wie recht und billig.

9) Camp, 7. März. Unsere Gemeinde hat diesen Monat wieder das seltene Glück, daß ein allgemein geachtetes Ehepaar das Fest ihrer goldenen Hochzeit begehen kann. Es sind dies die Eheleute J. Kaufmann und Frau geb. Wolf. Der Hochzeitstag ist der 12. März, kommende Mon-

zag. Möge den Leuten noch ein glücklicher Lebensabend beschieden sein.

a Rastätten, 6. März. Der kriegsfreiwillige Bizefeldwebel Hermann Hagel, Sohn der Modistin Marie Hagel Wm., bei einem Artillerie-Regiment im Westen kämpfend, wurde zum Leutnant befördert.

Die Versorgung der Städte.

Auf dem Lande hat man vielfach keine Kenntnis von den Ernährungsverhältnissen in den Städten, von den großen Schwierigkeiten, die mit der Zusammenfassung der auf dem Lande vorhandenen Lebensmittel verknüpft sind. Das den Städten zugewiesene Quantum an Fleisch, Brot, Mehl, Milch, Butter, Kartoffeln usw. ist gerade noch ausreichend, um damit durchzukommen. Sehr häufig bekommt der Städter aber nicht einmal das ihm zustehende Quantum, weil die Zufuhr vom Lande zu gering ist.

Aus diesem Grunde muß die Versorgungsregelung und die Sammlung von Lebensmitteln auf dem Lande auf amtlichem Wege durchgeführt werden. Die ländlichen Erzeuger aller dieser Lebensmittel dürfen sich der Erkenntnis nicht länger verschließen, daß die Erreichung des endgültigen Sieges über unsere Feinde nur durch eine gleichmäßige Verteilung aller im Lande erzeugten Lebensmittel ermöglicht werden kann. In diesem Proceß müssen alle, dem Selbstzwecker entbehrlischen Lebensmittel den Städten zugeführt werden, indem sie entweder an die amtlich aufgestellten Aufkäufer oder an die in allen Landgemeinden errichteten Sammelstellen abgegeben werden.

Bauer, Bäuerin helft den Krieg gewinnen! Liefert Butter, Schmalz, Eier, Speck! Millionen deutscher Männer und Frauen fertigen in den Kriegswerkstätten Geschütze und Geschosse zum Schutz des teuren Lebens unserer kämpfenden Söhne, Brüder, Männer und Väter. Im tiefen Bergwerk und bei sengender Weißglut der Schmelzöfen arbeiten sie schichtweise Tag und Nacht bis zur Erschöpfung. Soll jetzt der Mangel an Nahrung ihre Kräfte untergraben, ihren Arm lähmen? Sollen unsere Soldaten wehrlos werden? Nein! das lassen wir nicht zu! Sparsamkeit und gewissenhafte und eifrige Abgabe sei jetzt unsere Parole. Darum spare! Liefere! Hilf den siegreichen Krieger zu schaffen! Was Du lieferst, wird Dir gut bezahlt. Gib, soviel Du entbehren kannst und laß es Dir bestätigen, damit es ja der Gesamtheit zu Gute kommt. Hilf und gib fürs Vaterland!

Bermischtes.

Limburg, 8. März. Auf der Station Kerkerbach rief in der vergangenen Nacht ein rangierender Güterzug mit einem Militärzug zusammen. Ein aus Weplar gebürtiger Heizer wurde hierbei getötet. Die Lokomotive des Güterzugs wurde umgeworfen und stark beschädigt. Mehrere Wagen entgleisten. Der Verkehr wird durch Umsteigen aufrechterhalten.

Edla, 8. März. Brand in einer Sprengstofffabrik. Gestern nachmittags 12.30 Uhr entstand in einem Magazin einer in der Nähe Kölns gelegenen Karbonitfabrik ein Brand, welcher nach kurzer Zeit gelöscht wurde. Verletzt wurde niemand. Das Magazin ist ausgebrannt.

Die ersten Millionen zur 6. Kriegsanleihe.

Der Provinzialausschuß der Provinz Westfalen beschloß, auf die sechste Kriegsanleihe 25 bis 30 Millionen zu zeichnen. Die Westfälische Landesbank wird sich mit demselben Betrage an der neuen Kriegsanleihe beteiligen.

Endlich Urteil im Schiffmannprozeß.

Berlin, 8. März. Im Prozeß Schiffmann verurteilte am 6. Verhandlungstage das Gericht den Angeklagten Schiffmann zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust; ein Jahr sechs Monate wurden auf die Untersuchungshaft angerechnet. Frau Ahrens erhielt ein Jahr sechs Monate Gefängnis, unter Anrechnung von fünf Monaten Untersuchungshaft.

Die Podenerkrankungen in Berlin.

Berlin, 6. März. Ueber die Podenerkrankungen in Berlin werden folgende amtliche Angaben gemacht: Die Nachrichten, die über die Podenerkrankungen in Berlin verbreitet sind, sind in starkem Maße übertrieben. Die gesamten Erkrankungen im Landespolizeibezirk Berlin belaufen sich bis heute auf 80 Fälle, von denen auf Berlin 72, auf Charlottenburg 6, auf Neukölln und Wilmersdorf je ein Fall treffen. Unter diesen 80 Fällen sind nur 6 Todesfälle zu verzeichnen. Heute sind fünf neue Erkrankungen dazu gekommen. Ein Grund zu Besorgnis ist nicht gegeben. Auch wird an eine Zwangsimpfung nicht gedacht. Im allgemeinen kann eine Nachimpfung der älteren Personen (über 40 Jahre) als erwünscht bezeichnet werden. Bei den Erkrankten hatten 90 v. H. das 45. Lebensjahr, 10 v. H. das 50. Lebensjahr überschritten.

16 000 Kilogramm Brot gegen falsche Brotmarken.

wurden in München ausgegeben. Die falschen Brotmarken waren vom Münchener Bezirksamt als Altpapier zum Einkampfen bestimmt, wurden aber auf dem Transport wieder gestohlen, so von einem Bräutigam allein vier Zentner! Die Personen, die den Diebstahl ausgeführt haben, sind noch unermittelt; doch wurden Dutzende von Personen festgestellt, die derartige Marken besaßen. In der Herberge zur „Peimat“ wurde mit diesen Marken gehandelt. Ein ganzes Paket Brotmarken wurde um 50 Pfennig bis 1 Mark verkauft.

Zeitgemäße Betrachtungen.

Und dennoch!

Noch sind des Winters Sorgen groß — noch zeigt sich der Gestränge — in jeder Weise räusperlos — er zieht sich in die Länge. — Noch läßt er über Land und See — die Herrschaft aus auf Erden — und doch muß auch der Märzschnee — einmal zu Wasser werden!

Noch lebt trotz allem Winterbraus — der Mut zu neuen Taten — und unentwegt zur Front hinaus — ziehn unsere Soldaten. — Und sonder Furcht bei Tag und Nacht — dem Feind sein Ziel zu stecken — hält unser U-Boot treue Wacht — zu Englands größtem Schrecken.

Gewaltlos leistet unser Heer — in beispielloser Treue — der Feinde gibts wie Sand am Meer — und täglich kommen neue. — Herrn Wilsons lautes Kriegsgeschrei — dringt bis ins Reich der Mitte — man zieht dies an dem Kopf herbei — das ist neutrale Sitte!

Der Chinaman soll auch herbei — allein kann man's nicht schaffen — bald löst Old-Englands Hilfschrei — die ganze Welt in Waffen! — Doch wenn wir, angegriffen, dann — ein Abwehr-Bündnis suchen — so hebt die Briten-Sippchaft an — zu toben, schimpfen, fluchen!

So haben alles ausgehebt — die uns die Luft nicht gönnen — schmachthafte Mut ergreift sie jetzt — daß sie nicht fliegen können. — Sie scheun vor keinem Kubenstüd — auch Frankreich läßt's nicht fehlen — sein Schamgefühl schreit nicht zurück — Gefangene zu quälen!

Wo bleibt da die Humanität — kann das Herr Wilson sagen? — Der sich als ein Apostel bläst — in allen Menschheitsfragen? — Ein Volk das frevelnd sich vergreift — an jene die da wehrlos — ist nicht in der Kultur gereift — es ist brutal und erlos!

Das ist des Weltkriegs größte Schmach — sie ist nicht abzuschwächen — die Schuld ist groß — einst kommt der Tag — da wird sich alles rächen! — Und zu dem Tage rüsten sich — mit Wacht Germanias Streiter — drum eitles Frankreich hüte dich — auch du John Bull!

Ernst Heiter.

Bekanntmachungen.

Reichsmarinestiftung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 56 des Kreisblattes der Reichsmarinestiftung erklärt sich der Unterzeichnete zur Entgegennahme von Gaben und von Anträgen auf Gewährung von Unterstützungen bereit.

Oberlahnstein, den 6. März 1917

Der Magistrat.

Ordnung.

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Oberlahnstein.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni und 21. und 25. Juli 1916 und 9. und 12. Januar 1917 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16 und 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Oberlahnstein, erlassen.

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben eine Steuer und zwar:

a) Für den ersten Hund von 15 M jährlich.

b) Für den zweiten und jeden weiteren Hund einer Haushaltung von 20 M jährlich

in halbjährlichen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September, das zweite halbe Jahr auf die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März.

Ueber die Steuerzahlung ist Mitteilung zu erteilen.

§ 2. Für jeden Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen — vom Beginne der Steuerpflicht an gerechnet — entrichtet werden.

Wer einen bereits in einer Gemeinde versteuerten Hund in seinem Haushalt aufnimmt, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen oder veräußerten Hundes einstellt, oder mit einem solchen neu anzieht, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende, in Anrechnung bringen. Wenn die gezahlte Steuer mehr betragen hat, als hier für das Halbjahr festgelegt ist, so wird für das gezahlte Mehr eine Vergütung nicht geleistet.

§ 3. Rückstände dieser Steuer werden im Wege des Verwaltungszwangsvollstreckens beigetrieben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund einstellt, oder mit einem solchen anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Magistrat zu melden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft, nach Ablauf von 14 Tagen, nach dem dieselben aufgehört haben an der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher angeschafft wird, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablauf des halben Jahres (§ 1) innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden.

§ 5. Von der Steuer befreit sind solche Hunde, die zur Bewachung, oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Mit dieser Befreiung tritt die Steuerfreiheit ein, für Hunde, die auf einzeln belegenen Höfen zur Bewachung gehalten werden, sowie für Hirtenhunde.

§ 6. Die Steuer (§ 1) wird auf 7,50 M pro Jahr und Hund ermäßigt für die Bewohner der Grubenkolonie Friedrichslegen einschl. der Bewohner des Ahlerhofs und für die Bewohner der außerhalb des Ortsbereichs einzeln belegenen Häuser, Gehöfte und Mähen, soweit solche mehr als 30 Meter von den Grenzen des Ortsbereichs entfernt sind, und sie nicht nach § 5 Steuerfreiheit genießen.

§ 7. Ganz oder teilweise steuerfreie Hunde sind — mit Ausnahme der Hirtenhunde bei Bewachung der Herde — außerhalb des Gehöftes ihres Besitzers an der Leine zu führen. Zuwiderhandlungen ziehen im Wiederholungsfall den Verlust der Steuerfreiheit für das laufende und das nächste Jahr nach sich.

§ 8. Die Befreiungen und Ermäßigungen treten aber nur für einen Hund jeder Haushaltung ein. Werden neben einem steuerfreien (§ 5) oder in der Steuer ermäßigten Hund (§ 6) noch andere gehalten, so kommt für jeden weiteren Hund die erhöhte Steuer von 20 M zur Erhebung.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 M nach sich.

§ 10. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizeivorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 11. Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft; mit demselben Zeitpunkt tritt die Hundesteuerordnung vom 22. Juli 1897 außer Geltung.

Oberlahnstein, den 17. Januar 1917.

Der Magistrat: Schütz.

B. A. 416/3/16.

Genehmigt.

Wiesbaden, den 31. Januar 1917.

Der Bezirksausschuß.

Die Zustimmung wird erteilt.

Cassel, den 21. Februar 1917.

Der Ober-Präsident: Hengstenberg.

Wird veröffentlicht.

Oberlahnstein, den 6. März 1917.

Der Magistrat: Schütz.

Saatfrucht.

Bestellungen auf:

Saat-Gerste (Heils Franken) 3tr. M. 26,—

Saat-Hafer (Beseler II) 3tr. M. 22,50

Saat-Felderbien

Kalt-Düngerfälsche 3tr. M. 3,50

werden im Rathaus Zimmer 5 angenommen.

Meldungen bis 10. März 12 Uhr.

Oberlahnstein, den 6. März 1917.

Der Magistrat.

Fleischabgabe.

Bei der am Samstag vormittag von 10—12 und nachmittags von 2—6 Uhr

stattfindenden Fleischabgabe erhält jede Person 150 Gramm

Fleisch einschl. Speck und 50 Gramm Wurst.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Käufer zum Fleisch- und Wurstkauf Zettel mitbringen.

Oberlahnstein, den 8. März 1917.

Der Bürgermeister.

Der Voranschlag für das Jahr 1917

liegt vom 8. ds. Monats an acht Tage lang im Rathause,

Zimmer Nr. 4 zur Einsicht der Gemeindeglieder offen.

Oberlahnstein, den 6. März 1917.

Der Magistrat.

Der Haushaltsplan der Stadtgemeinde Niederlahnstein

liegt zur Einsichtnahme der Bürger vom 7. bis zum 15.

März 1917 auf Zimmer 1 (Allgemeine Verwaltung) offen.

Niederlahnstein, den 6. März 1917.

Der Magistrat.

Diese Woche kommen 140 Gramm Fleisch pro Kopf

zum Verkauf.

Niederlahnstein, den 9. März 1917.

Der Magistrat.

Bekanntmachung

Hiermit werden alle in betracht kommenden Personen auf die wiederholten Bekanntmachungen des stellvertretenden General-Kommandos 18. Armee-Korps betr. „Baterländischer Hilfsdienst“ hingewiesen.

Da es von großer Wichtigkeit für unser Vaterland ist, daß sich jeder Mann zur Verfügung stellt, fordere ich die in hiesiger Gemeinde sich aufhaltenden aber nicht in einer dem Gesetz über den Vaterländischen Hilfsdienst entsprechenden Stellung tätigen Personen auf, sich zu irgendeiner der in den erwähnten Bekanntmachungen aufgeführten Stellen zu melden.

Niederlahnstein, den 6. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Bestellung auf Saatgetreide.

Empfehle Saathäfer Beseler II à 3tr. M. 22,50

Saatgerste Franken à 3tr. M. 26,00

Prima Saaterbsen à 3tr. M. 1,20.

Zur Düngung.

Kaltdüngerfälsche à 3tr. M. 3,50

Es wird, gebeten ganze saubere Säcke zum Abholen am Bahnhof mit zu bringen. Anmeldung muß bis zum 13. März d. J. Zimmer Nr. 4 auf dem Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Der Wirtschaftsausschuß

Philipp Ries, Geschäftsführer

Niederlahnstein, den 9. März 1917.

Gebrauchte Rhein-Wein-Flaschen.

braun oder grün.

kauft zum höchsten Preise

Weinhandlung Becker,

Niederlahnstein.

Gebrauchte Weinflaschen

kauft zu guten Preisen

G. B. Böhm,

Weinhandlung

Oberlahnstein

Wohnung

mit kleiner Stallung, möglichst etwas Garten in Ober- oder Niederlahnstein zu mieten gesucht.

Wilhelm Mch.

Niederlahnstein.

Gemarkung

Niederlahnstein.

Nieder im Rheingebiet, 52 St.

ten groß, zu verkaufen. An-

gebote erbitte! H. Jacobs

Niedrigstein i. L.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. M. 200/1 17. R. R. A.

Betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre und Gefimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinenteile.

Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmepflichten und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 845) vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) Bekanntmachung über Vorkaufsbedingungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) in Verbindung mit den Nachtragbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

A. alle Kupfermengen: — auch wenn verzinkt oder mit einem anderen Überzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

Gruppe 1: Dachblechen, Fenster und Gefimsabdeckungen, Abdeckungen von verglasten Dachfenstern und Dachluken, Anker von Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassierter, ornamentierter und gezierter) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohre;

Gruppe 4: montierten Blitzschutzanlagen;

B. alle Platinenteile: von montierten Blitzschutzanlagen.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind alle in § 2 dieser Bekanntmachung genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

- a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
- b) an physikalischen und dergleichen Instituten bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschlossen und Kupfer verwendet wurde;
- c) an Leuchttürmen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe u. s. w.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich reichlicher Körper-schaften und Verbände) von Bauwerken, bei denen Kupfer bzw. Platin gemäß A und B des § 2 angebracht ist.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagt.

Die Beschlagnahme tritt in Kraft auch auf solche Gegenstände, die aus Material hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Kriegsministeriums oder durch die Militärverwaltungen beigegeben worden ist.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird bestraft, wer nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Gewerbers zu überbringen oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
2. wer unzulässig einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder sonstig verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

über sie nichtig sind, so weit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Bestimmungen oder etwa weiteren ergebender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestversteigerung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Beschlagnahme beauftragten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlaggenommenen Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind Verfügungen über das Gebäude im ganzen zulässig.

§ 7.

Enteignung und Ablieferung der beschlaggenommenen Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den Bauwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1.10.16 R. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bergbauwerken und Viehstallbauten aus Sinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8.

Uebnahmepreise.

Für Gruppe 1 bis 3 ist der Uebnahmepreis zusammen aus:

- a) dem Materialpreis für das Kupfer 1,00 M. für das Kilogramm;
- b) den Kosten für die frühere Herstellung, einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis);
- c) den Kosten für die Abnahme des Kupfers;
- d) den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Uebnahmepreis 3,00 M. für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B“ beträgt der Uebnahmepreis 8 M. für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Uebnahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und beurkundet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachblechen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlaggenommenen Kupfermengen, für welche ein besonderer kaufmännischer Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Militärverwaltungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Andersweit oder d'ohnde Veranlassung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung oder Ablieferung.

§ 10.

Meldeschne.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Erntemengenverordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Bestimmungen der zuständigen beauftragten Behörden, unbeschadet aller bereits früher erteilten Meldungen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen, Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt (Main), den 9. März 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 9. März 1917.

Kommandantur der Festung-Coblenz-Ehrenbreitstein.

Arbeiter, Frauen und Mädchen

gesucht.

Diktoria-Brunen Oberlahnstein.

Eisenbahn- u. Tierzucht-Verein Oberlahnstein.

Am Sonntag den 11. ds. Mts. abends 8 Uhr

Versammlung

im Vereinslokal Uebnachts-unges.

Der Vorstand.

Nebenverdienst!

Wer ist bereit ein Feld (30 Hektar) oberhalb des Diktoria-Brunens anzukaufen?

Nah Burgstr. 27.

Eine Wohnung

3 Zimmer und Küche per 1. April zu vermieten. Gassenstraße 4.

Der Kriegsausschuß für Öle und Fette, Berlin, schließt

Unbauverträge für Sommerölfrüchte.

Für Sommerölen, Leinöl und Rohn werden außer den lohnenden Abnahmepreisen Flächenzulagen, für den eine Druckprämie gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die Unbauer wird vermindert.

Näheres durch unterzeichnete Kommissäre des Kriegsausschusses.

Centr. Ein- & Verkaufs-Gesellschaft für den Regierungsbezirk Wiesbaden G. m. b. H. Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse für Deutschland Filiale Frankfurt a. M.

Vorschußverein e. G. m. u. h. Braubach.

Die diesjährige

ordentl. Hauptversammlung

findet am

Sonntag, den 11. März cr., nachmittags 2 Uhr, im „Rheinthal“ dahier statt.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Geschäftsberichts für 1916.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Rechnung, Antrag auf Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes sowie Vortrag des Berichts des Verbandsrats.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
4. Ergänzungswahl des Aufsichtsrats, aus welchem Rattegemäß ausscheiden die Herren: Ed. Goldschmidt, Coblenz; Pet. Zell II, Oberlahnstein; Ferd. Heiler, Braubach; F. M. Kupp, Camp.
5. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

Zu zahlreicher Teilnahme an der Haupt-Versammlung laden wir mit dem Bemerken ein, daß die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 1916, das Verzeichnis der Mitglieder nach dem Stande am 31. Dezember 1916 und der ausführliche Geschäftsbericht in unserem Geschäftslokal offen liegt. Druckexemplare können daselbst in Empfang genommen werden, auch liegen dieselben in der Haupt-Versammlung auf.

Braubach, den 1. März 1917.

Der Aufsichtsrat:

Max Kirchberger, Vorsitzender.

Lichtbild-Bühne

Oberlahnstein

im Saale zur Markburg

Hochstraße 72.

Sonntag, den 11. März Dauervorstellung

von 2—10 Uhr.

Kein warten.

— Spielplan. —

Deutscher Kunkfilm

Die alte Schere.

Schauspiel in 3 Akten von Rudolf des Zopp.

Hauptpersonen:

Eda Hart	Eda Marshall
Martha Stark	Helly Adon
Doktor Martens	Emil Bittich
Brigitte, dessen Wirtin	Hedw. Wiese

Zeit: Gegenwart

Das kommt davon.

Schauspiel in 1 Akt von Fred Sauer.

Wieske als Kutscher.

Eine lustige Geschichte.



Extra-Einlage auf Wunsch.



Der deutsche Michel.

Parodisches Zeitbild aus dem verfallenen Kriegsjahr in 2 Akten Michel Herr Leo Peukert.

Sonntag, den 18. März

das groß. Marine-Schauspiel in 5 Akten Stolz weht die Flagge schwarz weiß rot.

Bericht von Fritz Brodowski, Sekretär des deutschen Völkervereins.

Um gültigen Zutritt bitte

Die Direktion.

2 schöne Weinberge

zu verkaufen. Wo sagt die Expedition

Metallbetten an Privat

Katal. frei. Solarbrennmatratze, Kinderbetten, Eisenmöbelfabrik Schli. Fabr.